



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3241**

A17, A02

1. April 2020

### Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungs- verordnung Abwasser

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung  
der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 59 Abs. 4 Landes-  
wassergesetz fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich der  
Zustimmung des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung  
auszufertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



## **Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser**

**Vom T. Monat JJJJ**

Auf Grund des § 59 Absatz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags:

### **Artikel 1**

Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wasserschutzgebieten“ die Wörter „, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Fortleiten von“ die Wörter „industriellem oder gewerblichem“ eingefügt.

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind unverzüglich auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes (§ 2 Absatz 1) entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden.

(4) In den Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß Anlage 6, die Einzugsgebiete betreffen, die sich wegen des Braunkohlentagebaus in ihrer Fläche ständig verändern, und in Verordnungen für Wasserschutzgebiete mit solchen Bedingungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Regelung festgesetzt werden, kann von der Pflicht zur Prüfung ganz oder in Teilen abgesehen werden.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von der DIN 1986 Teil 30“ gestrichen und die Wörter „jeweils nach 30 Jahren einer“ werden durch das Wort „keiner“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In Anlage 1 wird die zweite Zeile wie folgt gefasst:

1a. Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen (sofern Bestandteil der öffentlichen Kanalisation)	<b>In Wasserschutzgebieten:</b> Prüfung entsprechend den in § 8 Absatz 2 festgelegten Fristen und in den in Abs. 3 genannten Fällen <b>Außerhalb von Wasserschutzgebieten:</b> Bei industriellem und gewerblichem Abwasser, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind: bis zum 31.12.2020	Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik	Wiederholungsprüfung nur bei industriellem und gewerblichem Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
---	---	---	--

3. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6

Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß § 8 Absatz 4

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Gatzweiler und Rickelrath vom 27. Januar 1997

2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Helenabrunn/Theeshütte der Stadtwerke Mönchengladbach (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Helenabrunn/Theeshütte vom 7. November 1995

3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Hoppbruch vom 23. Oktober 1995

4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rasseln der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Rasseln vom 20. August 2001

5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wickrath der Kreiswerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Wickrath vom 21. Februar 1977
6. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Auf dem Grind der Niederrheinisch Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Auf dem Grind vom 24. Februar 2008
7. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Broichhof der Stadtwerke Neuss (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Broichhof vom 5. Juni 1998
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch der Kreiswasserwerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Büttgen-Driesch vom 22. März 1995
9. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Chorbusch der Gas-Wasser-Fernwärme GmbH Dormagen (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Chorbusch vom 15. Dezember 1992
10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Mühlenbusch der Kreiswasserwerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Mühlenbusch vom 22. März 1995
11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Titz der Gemeinde Titz (Wasserschutzgebietsverordnung Titz) vom 10. Januar 1977“.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den T. Monat JJJJ

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n – E s s e r

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Änderungsverordnung dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur „Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten in begründeten Verdachtsfällen zum Schutz des Grundwassers und der Grundstückseigentümer“ vom 19.12.2019 (LT-Drs. 17/8107). Eine verpflichtende Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle (Dichtheitsprüfung) soll hiernach nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen vorgesehen sein.

Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie über abgelaufene gesetzliche Fristen bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt.

Weiterhin wird für sogenannte „verschwenkende Wasserschutzgebiete“ eine Befreiungsmöglichkeit eingeführt.

### B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

#### Artikel 1

#### Zu Nr. 1: Änderung von § 8

##### Zu a):

Die Streichung von Absatz 1 dient der redaktionellen Bereinigung und Vereinfachung der Vorschrift.

##### Zu c):

Gemäß den Vorgaben des Landtagsbeschlusses erhält der neue Absatz 2 die Regelungen zu bereits abgelaufenen Fristen.

Die Änderungen in den Sätzen 2 und 3 setzen die Vorgabe um, die fristgebundene Prüfung privater Leitungen für häusliches Abwasser zu streichen. Die noch laufende Frist bis 31.12.2020 in Satz 2 und der Anwendungsbereich von Satz 3 werden dementsprechend auf Leitungen für industrielles und gewerbliches Abwasser beschränkt.

##### Zu d):

#### Absatz 3

Absatz 3 führt die vom Landtag beschlossene Prüfpflicht in begründeten Verdachtsfällen für Leitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers ein und benennt die Fälle, in denen ein begründeter Verdacht vorliegt.

##### Zu f):

Da keine fristgebundenen Prüfungen für Leitungen für häusliches Abwasser mehr vorgesehen sind, war die Wiederholungsprüfung in Absatz 9 (neu) zu streichen. Damit klargestellt ist, dass auch die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgesehene Wiederholungsprüfung für diese Leitungen nicht zu fordern ist, wird dies nunmehr in Absatz 9 (neu) ausdrücklich geregelt.

#### Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 wird das Problem der sog. verschwenkenden Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet des Braunkohlentagebaus aufgenommen. In diesen Fällen liegt nicht für die gesamte Fläche des Wasserschutzgebiets der besondere Prüfbedarf vor, wenn Flächen nur temporär im Einzugsgebiet des Entnahmebrunnens liegen. Die betroffenen Wasserschutzgebiete sind bekannt und werden konstitutiv in der Anlage 6 aufgelistet. In diesem Gebiet sind noch weitere Gebietsfestsetzungen geplant, in denen vergleichbare Bedingungen vorliegen.

In den genannten Fällen ermächtigt Absatz 4 zu entsprechenden Regelungen in der Wasserschutzgebietsverordnung.

#### Zu Nr. 2: Änderung von Anlage 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Ziffer 1a stellt sicher, dass für Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen, die aufgrund der einer gemeindlichen Satzungsregelung ganz oder teilweise zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, denselben materiellen Vorgaben unterworfen sind, wie entsprechende Leitungen, die aufgrund von Satzungsrecht private Abwasseranlagen sind. Da die Vorschrift durch die Bezugnahme auf § 8 nunmehr sowohl fristgebundene (industrielle und gewerbliche Leitungen) sowie Fälle der Verdachtsprüfung betrifft, passt die Formulierung der „erstmaligen“ Prüfung nicht mehr auf alle erfassten Fälle. Als Folgeänderung zu Ziffer 1 Buchstabe a) wird die dritte Spalte entsprechend angepasst. Da eine Wiederholungsprüfung für häusliches Abwasser nicht mehr vorgesehen ist, ist die Regelung in der letzten Spalte entsprechend anzupassen.

#### Zu Nr. 3: Anfügen von Anlage 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziffer 1 Buchstabe b).

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.